

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 134/14 B

L 1 R 302/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 27 R 160/10 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 12. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.2.2014 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 14.5.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargetan ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisanspruchs, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 6 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisanspruch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisanspruchs gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung



durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweis-
antrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN).
Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Re-
visionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch ei-
nen Beweis Antrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachauf-
klärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl BSG SozR 3-1500
§ 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52).

- 7 Nach diesen Maßstäben reicht es daher nicht aus, in der Beschwerdebegründung lediglich
vorzutragen, das LSG habe angebotene Beweismittel ignoriert bzw sich mit ihnen nicht ausein-
andergesetzt und der Sachverhaltsaufklärung nicht Genüge getan.
- 8 Soweit der Kläger mit seinem Vortrag sinngemäß auch die Beweiswürdigung des LSG angreift,
kann er nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG einen Verfah-
rensmangel im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht auf § 128 Abs 1
S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) stützen. Die Würdigung von Gut-
achtenergebnissen oder ärztlichen Auffassungen zur Leistungsfähigkeit des Versicherten gehört
wie die Beurteilung anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung
selbst (§ 128 Abs 1 S 1 SGG). Eine eventuelle Verpflichtung zur weiteren Beweiserhebung kann
im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nur dann erheblich sein, wenn
das LSG im Berufungsverfahren einem Beweis Antrag ohne hinreichende Begründung nicht ge-
folgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teils SGG). Ein derartiger Beweis Antrag ist in keiner Weise
vorgetragen.
- 9 Soweit der Kläger sinngemäß die Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG)
rügt, weil sich das LSG mit seinem Sach- bzw Rechtsvortrag, insbesondere zur Schlüssigkeit
und zu den leistungsrelevanten Feststellungen in den Gutachten der Sachverständigen
Dr. T. und Dr. H. , nicht hinreichend auseinandergesetzt habe, liegt auch insofern keine
schlüssige Verfahrensrüge vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gerichte das Vor-
bringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. Die Ge-
richte sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrück-
lich zu befassen. Der Kläger hat auch keine besonderen Umstände dargelegt, die deutlich erge-
ben, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis ge-
nommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (vgl nur BVerfGE 47,
182).
- 10 Ebenso wenig ist eine Verletzung der Begründungspflicht dargetan. Nach § 128 Abs 1 S 2 SGG
sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen
sind. Das bedeutet, aus den Entscheidungsgründen muss ersichtlich sein, auf welchen Erwä-
gungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht; das Gericht muss aber



nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandeln (vgl. *Senatsbeschluss vom 4.8.2014 - B 13 R 83/14 B; s bereits BVerfG vom 1.8.1984 - SozR 1500 § 62 Nr 16*). Dass dem angefochtenen Berufungsurteil die für die richterliche Überzeugungsbildung leitenden Gründe fehlten, hat der Kläger nicht behauptet.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

